

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und meine damit auch tatsächlich die gesamte Landwirtschaft Oesterreichs. Der reibungslose Verkauf der Getreideernte ist ja tatsächlich eine Angelegenheit der gesamten Bauernschaft!)

Es sind vornehmlich drei Klippen die unter allen Umständen zu vermeiden sind, wenn das Monopol nicht ein Netz werden soll, mit dem der Fischer, statt Fische zu fangen, selbst umstrickt wird.

1. Das Monopol darf keine staatliche Zwangswirtschaft sein, sondern muß immer wieder auf das Wesen seines Zweckes zurückgeführt werden;

2. es darf nicht ausschließlich von einer bureaukratischen Gewalt abhängig sein, noch weniger aber das Machtinstrument einer Partei werden;

3. die gesetzlichen Bestimmungen über das Monopol müssen ganz einfach und ganz klar sein und müssen Verschachtelungen und Komplizierungen durch Ausnahmen vermeiden.

Das Gesetz wird zunächst die Hauptsache sein. Vom Gesetze wird es ja abhängen, ob die beiden zuerst angeführten Klippen vermieden werden können oder nicht. Das Gesetz muß ganz klar von dem einzigen Zweck des Monopols ausgehen, die Konkurrenz des Auslandes auf unseren Produktemärkten zurückzudrängen und unseren Bauern den Absatz des Getreides, und zwar allen Getreides, auch des Hafers, laufend zu normalen Preisen zu sichern.

Es wird gut sein, wenn dieser Zweck des Monopols bei allen Beratungen und Erwägungen unverrückbar und konsequent festgehalten wird. Auch der Gesetzgeber darf sich in gar keinem Falle und durch gar keine Nebenerwägung, noch weniger aber durch politische oder wirtschaftliche Rücksichten von dieser Zielgebung ablenken lassen.

Das Gesetz, betreffend das Getreidemonopol, muß daher alle Produkte des Getreidebaues, auch den Hafer, und alle Halb- und Fertigerzeugnisse aus diesen Produkten umfassen. Das Gesetz kann klar und einfach als Hauptsatz aufstellen: Die Einfuhr von Getreide aller Sorten, von Speise- und Futtermehlen, Bäckerei- und Teigwaren ist nur mit besonderer Bewilligung der staatlichen Aufsichtsbehörde gestattet. Dieser Satz stellt die Grundlage der ganzen Arbeit vor, die der Gesetzgeber zu erledigen hat. Von dieser Grundlage ausgehend, ist es dann möglich, über die Durchführung und vor allem über die Form des Monopols zu den entsprechenden Erwägungen und Entscheidungen zu kommen.

Allerdings ist es notwendig, daß vor allem mit der herkömmlichen Vorstellung über das Monopol aufgeräumt werde. Das Getreidemonopol soll etwas anderes, und zwar ganz anderes sein als z. B. das Tabak- und Salzmonopol. Der Zweck des Monopols ist nicht die staatliche Bewirtschaftung, sondern umgekehrt: Durch eine gewisse staatliche Bewirtschaftung wird der Zweck des Monopols erreicht.

Aus dieser Feststellung resultiert dann auch schon die Erwägung, was für eine Form diese staatliche Bewirtschaftung annehmen kann und was für eine Form sie annehmen soll.

---